



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Früh Verpackungstechnik AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen Früh Verpackungstechnik AG (nachfolgend **Früh**) als Verkäuferin und ihrem Vertragspartner als Käufer.
- 1.2 Diese AVLB sind verbindlicher Bestandteil des Vertrages zwischen Früh und dem Käufer. Anderslautende Bedingungen gelten nur, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
- 1.3 Individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen diesen AVLB vor.

2. Angebote/Aufträge

- 2.1 Mündliche Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie durch Früh innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich bestätigt werden. E-Mail und Fax sind der Schriftlichkeit gleichgestellt.
- 2.2 Die Auftragsbestätigung erübrigt sich, falls die Lieferung innert sieben bis zehn Tagen erfolgt. Die Terminübersicht erfolgt hier via Terminliste. Packmittellieferungen resp. deren Abrufe erfolgen mit Auftragsbestätigungen.
- 2.3 Die Preisangebote von Früh sind freibleibend. Es gelten für den betreffenden Auftrag die bei Auftragserteilung gültigen und von Früh bestätigten Preise.
- 2.4 Wird Früh nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers bekannt, so kann Früh die weitere Auftragsbearbeitung sowie Auslieferung von einer Vorauszahlung abhängig machen.
- 2.5 Auftragsstornierungen durch den Käufer sind nicht möglich.

3. Lieferung

- 3.1 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag nach Ziffer 1.2 abgeschlossen ist und allenfalls vereinbarte Zahlungen und Sicherheiten geleistet worden sind.
- 3.2 Die vereinbarte Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn:
 - a) Eine Bestellung nach Abschluss des Vertrages auf Veranlassung des Käufers geändert wird;
 - b) Der Käufer – ungeachtet der Gründe – benötigte Unterlagen nicht rechtzeitig bereitstellt oder sonst nicht in geforderter Weise mitwirkt;
 - c) Ereignisse höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 9.3 – ungeachtet, ob diese bei einer der Parteien oder bei Dritten auftreten – eine Verzögerung der Lieferung bewirken und Früh darauf verzichtet, vom Vertrag zurückzutreten.

Der Käufer kann in diesem Fall weder Rücktritt vom Vertrag erklären noch Schadenersatz verlangen.

- 3.3 Liefert Früh nicht innerhalb der vereinbarten und allenfalls verlängerten Lieferfrist, hat der Käufer – bevor er irgendwelche Behelfe und Rechte gegenüber Früh geltend machen kann – Früh mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Bis zum Ablauf der Nachfrist hat der Käufer keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm allenfalls wegen der verspäteten Lieferung bis dahin entsteht, noch hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt als Liefertermin im Nachfolgenden die Aufgabe der Ware zum Versand.

- 3.5 Vereinbarte Liefertermine sind einzuhalten, wenn der Käufer die notwendigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vorgenommen und termingerecht zur Verfügung gestellt hat.

- 3.6 Die Abnahme der bestellten Ware ist Vertragspflicht. Erfolgt die Abnahme durch den Käufer nicht gemäss Vereinbarung, so ist er verpflichtet, die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten (Lagerkosten, Packmittelkosten, Hilfsmaterialien, Vernichtungskosten, Transportkosten usw.).

- 3.7 Beim Verkauf nach Menge im Bereich Packmittel ist Früh in Bezug auf sämtliche Produkte zu Mehr- oder Minderlieferung der bestellten Menge berechtigt. Je nach Menge kann die Mehr- resp. Minderlieferung bis zu 50% betragen.

4. Rahmenbestellungen und Leistungen auf Abruf

- 4.1 Der Käufer und Früh können vereinbaren, dass der Käufer für jedes Vertragsprodukt pro Kalenderjahr eine voraussichtliche Bedarfsmenge mitteilt. Diese Angaben sind für den Käufer unverbindlich. Im Fall einer solchen Vereinbarung übermittelt der Käufer Früh darüber hinaus rollend eine Rahmenbestellung für den Bedarf für drei Monate und die voraussichtlichen Abrufdaten. Diese Rahmenbestellungen sind für den Käufer betreffend das Volumen in dem Sinne verbindlich, als dieser sich verpflichtet, die entsprechenden Mengen innerhalb von maximal sechs Monaten abzurufen. Die voraussichtlichen Abrufdaten sind unverbindlich.

- 4.2 Ware, welche Früh dem Käufer auf dessen Abruf hin liefert, ist vom Käufer in jedem Fall innert längstens drei Monaten seit der ersten Lieferung vollständig abzunehmen. Nach Ablauf der genannten Frist von drei Monaten wird die noch nicht bezogene Ware dem Käufer unaufgefordert geliefert und in Rechnung gestellt.

- 4.3 Die Lagerkosten, die Früh bei Lieferungen und Leistungen auf Abruf entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

- 4.4 Die Anpassung der Preise nach Ziffer 6.2 bleibt im Fall von Lieferungen und Leistungen auf Abruf ausdrücklich vorbehalten. Massgebend ist dabei die letzte Lieferung.

5. Verpackung, Gefahrentragung und Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Spezialkisten, Paletten, Deckbretter usw. werden dem Käufer zu Selbstkostenpreisen verrechnet, sofern sie nicht bei der Ablieferung zurückgegeben bzw. ausgetauscht werden.

- 5.2 Die Ware wird ab Werk von Früh versandt. Nutzen und Gefahr gehen bei Abgang der Lieferung ab Werk oder bei Abholung ab Werk durch Übergabe an den Käufer auf diesen über. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind bei Erhalt einer Lieferung an das Transportunternehmen bzw. an den Frachtführer zu richten. Früh haftet nicht für Schäden, die durch den Transport verursacht wurden. Es gelten die Incoterms EXW 2020. Im Übrigen gelten die Lieferbedingungen gemäss Vertrag.

- 5.3 Falls die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, obliegt die Versicherung der Ware für den Transport gegen Schäden irgendwelcher Art und gegen Verlust dem Käufer.

- 5.4 Früh bleibt Eigentümerin der gesamten gelieferten Ware, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der

Käufer ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums von Früh erforderlichen Massnahmen zu treffen. Der Käufer ermächtigt Früh mit Abschluss des Vertrags, auf Kosten des Käufers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den entsprechenden Landesgesetzen vorzunehmen. Der Käufer wirkt soweit erforderlich mit.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Alle Preise verstehen sich netto ab Werk von Früh und – vorbehaltlich Ziffer 6.4 – in Schweizer Franken. Es werden die effektiv gelieferten Mengen verrechnet. In den Preisen nicht inbegriffen und vom Käufer zusätzlich zu bezahlen sind: Steuern und Abgaben aller Art (wie z.B. allfällige Mehrwertsteuer und Zoll); Verpackung; Transport; allfällige Versicherung; Entwürfe, Originale, Klischee, Werkzeuge, Präge- und Druckwalzen sowie umfangreiche Musterarbeiten.
- 6.2 Erhöhen sich zwischen Abschluss des Vertrags und der Lieferung die der Kalkulation von Früh zugrundeliegenden Kosten (wie namentlich die Lohnansätze oder Kosten für Rohmaterial), ist Früh berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise bis zur Rechnungsstellung entsprechend zu berichtigen.
- 6.3 Der Käufer hat Rechnungen von Früh innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu bezahlen. Zahlungen sind netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, schuldet er ab diesem Zeitpunkt ohne weiteres Verzugszins.
- 6.4 Vereinbaren die Parteien Preise in anderer Währung als Schweizer Franken, ist Früh berechtigt, die Preise bis zur Rechnungsstellung auf Basis der aktuellen Wechselkurse anzupassen.

7. Vom Käufer geliefertes Material

Der Käufer liefert zur Verarbeitung bestimmtes Material auf seine Kosten an einen von Früh zu bezeichnenden Bestimmungsort. Früh lehnt jede über eine gewöhnliche Lagerung von Material oder Waren hinausgehende Haftung ab. Der Käufer haftet für jeden Schaden, der sich aus von ihm geliefertem fehlerhaftem Material ergibt.]

8. Beanstandung und Gewährleistung

- 8.1 Ware, die gegenüber der Umschreibung in der Auftragsbestätigung nur branchenübliche geringfügige Abweichungen aufweist, gilt nicht als mangelhaft. Der Käufer hat die Ware sachgemäss zu lagern, ansonsten er jeglichen Anspruch aus Gewährleistung verliert.
- 8.2 Der Käufer hat gelieferte Ware (auch Teillieferungen) sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel innert sieben Tagen nach Erhalt der Ware unter Angabe der Art der Mängel bei Früh schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind innert drei Werktagen ab Entdeckung schriftlich zu rügen. Lotnummern, Chargenummern oder aber die Auftragsnummern sind bei der Beanstandung zwingend mitzuteilen.
- 8.3 Das Erheben einer Mängelrüge befreit den Käufer nicht von seiner Zahlungspflicht.
- 8.4 Ansprüche wegen mangelhafter Ware müssen vom Käufer gegenüber Früh in jedem Fall innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Ware schriftlich geltend gemacht werden (Gewährleistungs- und Verjährungsfrist).
- 8.5 Lieferte Früh mangelhafte Ware und sind die übrigen Voraussetzungen nach dieser Ziffer 8 erfüllt, so kann Früh – nach eigener Wahl – die mangelhafte Ware innert angemessener Frist

ersetzen, diese nachbessern oder eine Preisreduktion gewähren. Der Käufer hat keinen Anspruch auf andere Rechtsbehelfe, insbesondere nicht auf Wandelung.

- 8.6 Der Käufer ermöglicht es Früh auf ihren Wunsch, während der Gewährleistungsfrist angeblich mangelhafte Ware vor Ort zu besichtigen. Ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von Früh darf der Käufer gelieferte Ware nicht an Früh zurücksenden.
- 8.7 Der Käufer ist allein verantwortlich für die sachgemässe Lagerung der Ware in einer geeigneten Lagerumgebung. Früh ist nicht verantwortlich für Schäden an den Waren, die aus unsachgemässer Lagerung resultieren.
- 8.8 Der Verkaufsgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund des aktuellen technischen Standards, Zulassungsvorschriften, Vorschriften über die Behandlung des Liefergegenstandes und sonstiger gegebener Hinweise erwartet werden kann.

9. Haftung und höhere Gewalt

- 9.1 Unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes und von Ziffer 8 wird jede Haftung von Früh, insbesondere für Folgeschäden, ausgeschlossen. Namentlich ist jeder Rückgriff des Käufers oder eines Dritten auf Früh ausgeschlossen, sollte der Käufer oder der Dritte im Zusammenhang mit von Früh gelieferter mangelhafter Ware – beispielsweise aus Produktheftung – in Anspruch genommen werden.
- 9.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gemäss Ziffer 9.1 gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Früh. Hingegen gilt sie, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen vorliegt. Dem Käufer steht maximal ein Schadenersatzanspruch in Höhe des bezahlten Kaufpreises zu.
- 9.3 Im Falle von höherer Gewalt hat Früh das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Käufer deswegen einen Anspruch auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag hat. Als höhere Gewalt gelten namentlich: Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse wie Feuer.
- 9.4 Der Käufer haftet gegenüber Früh für sämtlichen von ihm verursachten Schaden (einschliesslich Rechtsverfolgungskosten), sofern der Käufer nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 9.5 Der Käufer sichert Früh zudem zu, dass die auf der Grundlage von Mustern, Modellen oder Spezifikationen des Käufers bestellten kundenspezifischen Waren keine Rechte Dritter verletzen und nicht gegen geltendes Recht verstossen. Der Käufer haftet gegenüber Früh für jeglichen Schaden (einschliesslich Rechtsverfolgungskosten), welcher Früh aufgrund der Verletzung dieser Zusicherung entsteht.

10. Verschiedene Bestimmungen

- 10.1 Entwürfe, Negative, Druckplatten, Filme und digitale Daten, die für die Umsetzung der Reproaufgaben notwendig sind, und vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Käufers. Die Druckplatten oder Druckzylinder werden nur anteilig vom Käufer bezahlt und sind im Eigentum von Früh.
- 10.2 Blisterwerkzeuge, Stanzmesser usw. gehören anteilig dem Käufer, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Abnutzung und Unterhaltsarbeiten werden dem Käufer nach Aufwand weiter verrechnet.
- 10.3 Wird die Geschäftsbeziehung aus irgendwelchen Gründen vom Käufer nicht mehr weitergeführt, so muss dies frühzeitig (mind.



12 Monate) vor Ablauf der Geschäftsbeziehung vom Käufer mitgeteilt werden. Alle bis zu diesem Zeitpunkt zur Erledigung der Aufträge durch Früh eingekauften Materialien, Packmittel, Etiketten, usw. dürfen nach Ablauf der Geschäftsbeziehung in Rechnung gestellt werden.

- 10.4 Halbfabrikate- und Fertigwarenlager werden nach der vereinbarten Lagerdauer kostenpflichtig und werden dem Käufer verrechnet.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Der Vertrag, einschliesslich dieser AVLB, und alle daraus oder in diesem Zusammenhang entstehenden Rechtsstreitigkeiten unterstehen dem materiellen Schweizer Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("Wiener Übereinkommen") ist nicht anwendbar.

- 11.2 **Alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag (unter Einschluss dieser AVLB), einschliesslich solche über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, unterliegen der Gerichtsbarkeit der am Sitz von Früh zuständigen ordentlichen Gerichte. Früh ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Domizil oder am Ort einer Zweigniederlassung einzuklagen.**

- 11.3 Diese AVLB treten im Februar 2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen AVLB.

Fehrltorf, 26. Januar 2022